

**Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts**

Köln, 21.04.2016

Geschäfts-Nr.:

137 C 476/15

**Gegenwärtig:**

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf, Frommer u.a.,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED] 50769 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED] 50769 Köln,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin [REDACTED] in Untervollmacht,

für den Beklagten [REDACTED]

Dieser übergibt darüber hinaus noch eine erweiterte Vollmacht die zu den Akten genommen wird.

Der Sach- und Streitstand wird zunächst ausführlich mit den Parteien erörtert.

Bekl.-Vertr. erklärt zunächst die Rechteinhaberschaft der Klägerin unstrittig zu stellen.

Sodann wird zwischen den Parteien erörtert, ob eine gütliche Einigung in Betracht kommt, welche das Gericht vorliegend dringend anrät.

Sodann schließen die Parteien nachfolgenden

**Prozessvergleich:**

1.

Der Beklagte zahlt zum Ausgleich der Klageforderung an die Klägerin einen Betrag von 700,- €.

2.

Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zahlung in monatlichen Raten zu je 200,- € zu erbringen. Die Raten sind jeweils fällig zum 10. eines jeden Monats, beginnend mit dem Monat Mai 2016.

Kommt der Beklagte mit der Zahlung einer Rate um mehr als 10 Tage in Rückstand, so wird der Restbetrag insgesamt und sofort zur Zahlung fällig und ist ab dann mit Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

3.

Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche aus der streitgegenständlichen Verletzungshandlung endgültig abgegolten und erledigt.

Die Klägerin verzichtet auf die Geltendmachung aller Ansprüche aus der streitgegenständlichen Verletzungshandlung gegenüber der Ehefrau des Beklagten

Ansprüche aus bereits abgegebenen Unterlassungserklärungen bleiben bestehen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die noch festzusetzenden Kosten dieses Verfahrens im Anschluss an die Zahlung zu Ziffer 1. zu den gleichen Bedingungen wie unter Ziffer 2. erfolgen, wobei die Parteien darüber einig sind, dass die Verzinsung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss unmittelbar erfolgt.

lt.dikt., lt.v.u.g.

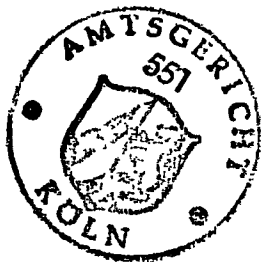
B.u.v.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf 1.106,- € festgesetzt.

Die Part.-Vertr. erklären bezüglich der Streitwertfestsetzung auf Rechtsmittel zu verzichten.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[REDACTED] schäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AUS [REDACTED]  
[REDACTED] tigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle